

Amtliches **Mitteilungsblatt**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 24

Freitag, den 24. Oktober 2014

Nummer 22

 WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 28. Oktober 2014, 18:00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
 Zimmer 11.
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulströd	036041 41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
--	-------------

Trinkwasser:

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	0800 0725175
---	--------------

Abwasser:

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda Bahnhofstr. 28 99610 Sömmerda	0800 3634800
--	--------------

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 18

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr

Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter
116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter

116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **01805 908077**
 oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche	Ungerade Kalenderwoche
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041 57048	
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 13.00 Uhr
und	14.00 - 20.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216	
Montag bis Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Freitag	15.00 - 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

**Impressum****Amtsblatt****der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
 Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
 keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig ver-
 wendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
 allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzei-
 genpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden
 von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,
 genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
 eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-
 standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsge-
 biet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und
 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nichtamtlicher Teil

„Stürzt die Götter vom Olymp“ – Autorenlesung mit Landolf Scherzer



Landolf Scherzer liest

„Stürzt die Götter vom Olymp“ – Griechenland und die Eurokrise

28.10.2014 um 19.00 Uhr

im „Haus des Gastes“ Kurstraße 10 ; 99955 Bad Tennstedt

Eintritt frei!

Bekannt ist sein Buch „Fänger und Gefangene“, in dem er das Leben und Arbeiten auf einem volkseigenen Fischtrawler beschreibt und dabei den Irrsinn der industriellen Fischproduktion und die Unzulänglichkeiten der Wirtschaft der DDR deutlich macht. Für Aufsehen sorgte auch sein Reportagebuch „Der Erste“. Es beschreibt das Handeln und die Illusion des 1. Sekretärs der SED-Kreisleitung Hans-Dieter Fritschler, den Scherzer im November 1986 vier Wochen lang begleitete, und seinen Kreis Bad Salzungen. Hier wurden erstmals Einblicke in die innere Struktur des Parteiapparats der SED gegeben. Scherzer entwirft hier u.a. das Bild eines engagierten Funktionärs, der den Anspruch verfolgt, technische Defizite der DDR-Betriebe durch Engagement der Werktätigen ausgleichen zu können. In vielschichtig diskutierten literarischen Reportagen wie „Der Zweite“, „Der Letzte“, „Die Fremden“ und „Der Grenzgänger“ spiegelte er gegenwärtige Probleme kritisch und gleichzeitig unvoreingenommen wider. Quelle: Wikipedia

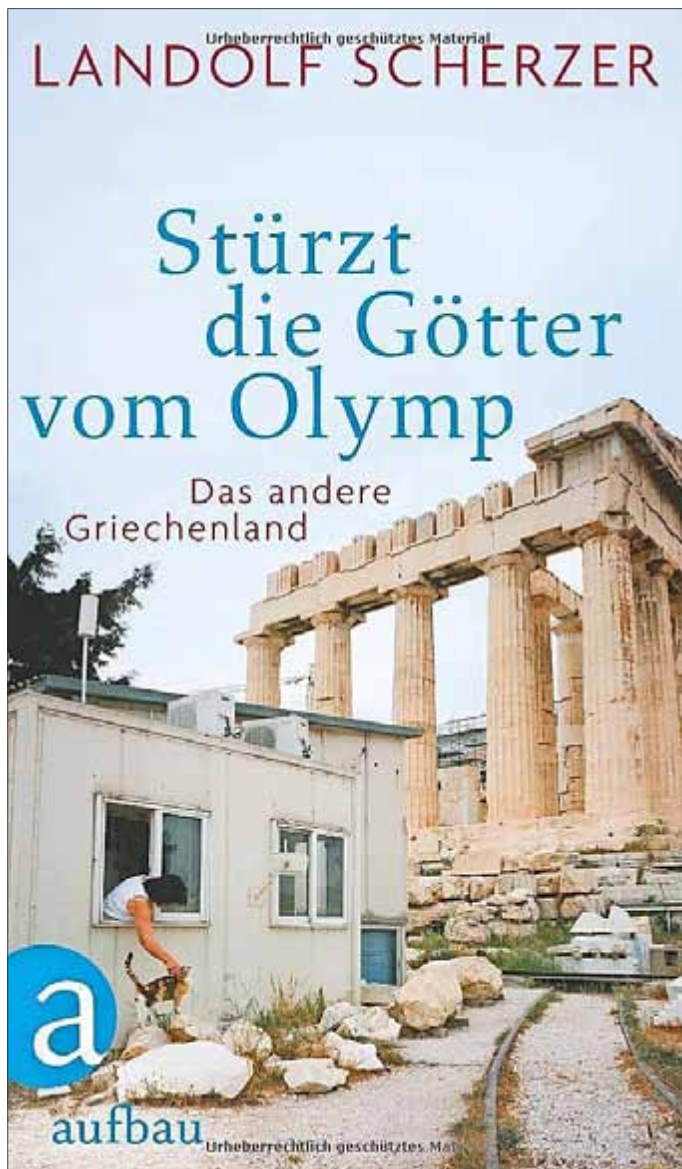


30 Tage, um die Griechen zu verstehen. Scherzer ist ganz annehmender Beobachter, wenn er nach Griechenland reist — einmal als Pauschal-tourist und einmal ins „schlechteste Hotel von Thessaloniki“. Zwei Fragen treiben ihn um: Wo liegen wirklich die Ursachen für die Krise, und wie schaffen es die kleinen Leute, unter den Bedingungen des Spardiktats zu über-

leben? In unzähligen Begegnungen wird von Sorgen, Hoffnungen und solidarischen Überlebensstrategien erzählt. Die Urteile über die „faulen Griechen“ waren schnell zur Hand, als die Schuldenkrise Griechenlands in ihrem ganzen Ausmaß deutlich wurde. Wo aber liegen wirklich die Ursachen, und wie gestaltet sich der Alltag, wenn man durch verordnete Sparpakete die Arbeit verliert, nicht krankenversichert ist und keine Zukunftsaussichten hat? Landolf Scherzer schlüpfte zunächst in die Rolle des deutschen Pauschal-touristen und buchte einen „All-inclusive-plus“-Urlaub am Meer. Auf einer zweiten Reise quartierte er sich im „schlechtesten Hotel von Thessaloniki“ ein, das zufällig „Europa“ heißt. Aus beiden Erfahrungswelten ist eine lebendige, beeindruckende Nahaufnahme der Situation Griechenlands entstanden, die durch historische und Wirtschaftsexkurse ergänzt wird und uns mit den Sorgen und Hoffnungen der Griechen vertraut werden lässt. „Der Spezialist für Recherchen vor Ort.“ DER SPIEGEL

Landolf Scherzer wurde 1941 in Dresden geboren. Von 1962 bis 1965 studierte er an der Fakultät für Journalistik in Leipzig. Wegen kritischer Reportagen, die er mit Klaus Schlesinger und Jean Villain für die Neue Berliner Illustrierte geschrieben hatte, wurde er exmatrikuliert. Bis 1975 war er Redakteur bei der Zeitung „Freies Wort“ in Suhl, seitdem ist er freier Schriftsteller in Thüringen.

Scherzer war Vorsitzender des Aktivs Literarische Publizistik im Schriftstellerverband der DDR und Vorsitzender des Schriftstellerverbandes im Bezirk Suhl. Von 1994 bis 1999 und von 2006 bis 2007 war er Landesvorsitzender des Verbandes deutscher Schriftsteller (VS) im Landesbezirk Thüringen, dem er heute noch als Beisitzer angehört. Landolf Scherzer ist zudem Mitglied im Schriftstellerverband PEN-Zentrum Deutschland. Scherzers Werk befasst sich kritisch mit der DDR und ihrem politischen System. Die Publikation seiner Bücher wurde in der DDR zeitweise erschwert. Nach 1989 beschrieb er in engagierten Langzeitreportagen Schwierigkeiten und Chancen im Prozess der Vereinigung.





Gemeindenachrichten

Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bad Tennstedt

Eilentscheidung vom 19.09.2014

Es wird nach § 30 ThürKO folgende Eilentscheidung getroffen:
Der Bürgermeister stimmt der überplanmäßigen Ausgabe - Anbau Kindertagesstätte Bad Tennstedt „Haus Sonnenschein“ in Höhe von 65.000,00 € (Haushaltsstelle 4641.9401) zu.

21/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von **2.700,00 €** für Betriebskosten Bahnhofstraße 14 (Haushaltsstelle 8820.5431).

Die Finanzierung ist abgesichert.

22/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von **5.000,00 €** für Dachsanierung Jugendclub (Haushaltsstelle 4602.9400).

Die Finanzierung ist abgesichert.

23/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von **30.400,00 €** für den Ausbau des Verbindungsradweges Ballhausen – Bad Tennstedt (Haushaltsstelle 6300.9401).

Die Finanzierung ist abgesichert.

24/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von **3.100,00 €** für Gas – Haus des Gastes (Haushaltsstelle 8620.5442).

Die Finanzierung ist abgesichert.

25/II/2014 vom 09.10.2014

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2013 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2013 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:	im Vermögenshaushalt:
Einnahme: 2.776.391,56 €	Einnahme: 2.441.799,27 €
Ausgabe: 2.776.391,56 €	Ausgabe: 2.441.799,27 €

Der Stadtrat Bad Tennstedt stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2013 zu.

26/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zu erteilen.

27/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung dem Verkauf des Objektes „Bahnhofstraße 63“, Flur 26, Flurstück 652 mit 1250 m² an den Meistbietenden zuzustimmen.

28/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat schlägt folgende/n sachkundige/n Bürger/in für den Verbraucherbeirat des Verbandswasserwerkes „Mittlere Unstrut“ vor:

Lothar Weidenbach, Bad Tennstedt

und als Stellvertreter/in:

nicht benannt

29/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat schlägt folgende/n sachkundige/n Bürger/in für den Verbraucherbeirat des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vor:

Lothar Weidenbach, Bad Tennstedt

und als Stellvertreter/in:

nicht benannt

30/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Fortschreibung der Prioritätenliste für Maßnahmen der Städtebauförderung zu.

31/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat stimmt dem Jahresantrag „Städtebaufördermittel für städtebaulichen Denkmalschutz“ für das Jahr 2015 in der vorliegenden Form zu.

32/II/2014 vom 09.10.2014

Der Stadtrat stimmt zu, einen Aufnahme- und Jahresantrag „Städtebaufördermittel für das Programm Stadtbau Ost“ für das Jahr 2015 zu stellen.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunschen Geburtstagsjubilaren im Monat November

01.11.	Frau Sylvia Zeyß	63. Geburtstag
02.11.	Frau Marianne Müller	86. Geburtstag
02.11.	Frau Lieselotte Schiecke	79. Geburtstag
03.11.	Frau Lieselotte Stämm	82. Geburtstag
03.11.	Herrn Klaus-Dieter Modrey	61. Geburtstag
04.11.	Herrn Rolf Kernich	60. Geburtstag
05.11.	Frau Marianne Brückner	89. Geburtstag
05.11.	Frau Brigitte Wille	63. Geburtstag
06.11.	Frau Ingeburg Schwarz	81. Geburtstag
06.11.	Frau Elfriede Ludwig	74. Geburtstag
07.11.	Frau Ilse Rahaus	92. Geburtstag
07.11.	Frau Wilfriede Hans	73. Geburtstag
08.11.	Frau Walburga Degenhardt	90. Geburtstag
09.11.	Frau Heidrun Mock	70. Geburtstag
13.11.	Herrn Manfred Henning	61. Geburtstag
16.11.	Frau Annegret Möhrmann	72. Geburtstag
16.11.	Herrn Klaus Bertuch	67. Geburtstag
16.11.	Herrn Nikolay Hadzhiev	65. Geburtstag
19.11.	Frau Ursula Stauche	79. Geburtstag
19.11.	Herrn Peter Neubauer	63. Geburtstag
22.11.	Frau Margrit Kühn	74. Geburtstag
22.11.	Herrn Rudolf Irtel	69. Geburtstag
22.11.	Frau Erika Deutsch	67. Geburtstag
23.11.	Frau Ingrid Lewandowsky	61. Geburtstag
24.11.	Herrn Dieter Korn	77. Geburtstag
24.11.	Frau Ursel Braun	70. Geburtstag
24.11.	Frau Christa Fischer	64. Geburtstag
26.11.	Frau Marta Filmann	93. Geburtstag
26.11.	Frau Karin Burgsdorf	61. Geburtstag
26.11.	Frau Helga Stefan	61. Geburtstag
27.11.	Frau Birgit Tremmel	70. Geburtstag
28.11.	Frau Ursula Schröder	77. Geburtstag
28.11.	Frau Karola Hoberg	70. Geburtstag
29.11.	Frau Wanda Kramer	78. Geburtstag
30.11.	Herrn Otto Fischer	93. Geburtstag
30.11.	Frau Heidemarie Blankenburg	71. Geburtstag
30.11.	Frau Christel Ringmann	64. Geburtstag
30.11.	Frau Jutta Potje	63. Geburtstag
30.11.	Herrn Gerold Bliedung	60. Geburtstag



Die Stadt Bad Tennstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Klupak
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

200 Jahre Heimat- und Brunnenfest Bad Tennstedt 2015

Unterstützen Sie unser Jubiläums-Heimattfest 2015 durch den Kauf einer Plakette!

Diese Plaketten erhalten Sie ab sofort in unserer Stadtinformation, Kurstraße 10 oder im Bürgerbüro im Rathaus Bad Tennstedt zum symbolischen Preis von 2,00 Euro/Stück.



Stadt Bad Tennstedt Der Bürgermeister



Offener Brief

an die Vereine/Verbände, Einrichtungen
und alle Gewerbetreibenden der Stadt Bad Tennstedt

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Wir feiern im nächsten Sommer

200 Jahre Heimat- und Brunnenfest.

Zur Vorbereitung dieses wichtigen Ereignisses im Leben unserer Stadt haben sich auf unsere öffentliche Einladung hin einige Vertreter örtlicher Vereine bereits mehrfach getroffen, und in groben Zügen Programm und Ablauf für die Jubiläumsfeierlichkeiten, die vom

26. Juni bis zum 05. Juli 2015

gehen sollen, besprochen.

In den bisher stattgefundenen vier Sitzungen wurde viel diskutiert, Vorschläge und Ideen gesammelt sowie bereits von einigen Vereinen feste Zusagen zur Mitarbeit bzw. für die Organisation und Durchführung einer konkreten Veranstaltung gemacht.

Das vorläufige Programm sieht in groben Zügen wie folgt aus:

Freitag, 26. 06. 2015, Kurpark

14.00 Uhr

Kinderfest

18.00 Uhr

Feierliche Eröffnung des Heimat- und Brunnenfestes mit Ehrungen, Auszeichnungen und Programm – musikalischer Ausklang des Abends

Samstag, 27. 06. 2015, Markt

Zeit?

ab 20.00 Uhr

Siebenschläferlauf organisiert vom TKV

Abendprogramm mit der **Band „Freebird“** aus Berlin

Sonntag, 28. 06. 2015

Vormittags

1. Bobby-Car-Bergrennen

Organisation: FFW und Feuerwehrverein Bad Tennstedt

Nachmittags

Konzert der Chöre und Orchester in der Trinitatiskirche

Organisation: Frauen- und Männerchor

An diesem Wochenende sind Schausteller mit Fahr- und Vergnügungsgeschäften auf dem Marktplatz.

Wochenprogramm

Verschiedene Veranstaltungen – müssen noch abgestimmt und konkretisiert werden - z. B.

- Abendliche Stadtführung
- Filmvorführungen mit Aufnahmen vergangener Heimatfeste
- Musikalischer Nachmittag
- Theateraufführungen der Grund- und Regelschule
- U. a. – Vorschläge/Angebote von Betrieben, Einrichtungen erwünscht!

Freitag, 03. Juli 2015

ab nachmittags

Tag der offenen Tür im Kleingartenverein „Goldborn“

mit Rahmenprogramm

Zeit?

Großes Fußballspiel mit anschl. Rahmenprogramm im Stadion
Organisation: TSV

Samstag, 04. Juli 2015

Ab 10.00 Uhr

Markt/Trödelmarkt und Aufführung „Schwarzer Fritz“

Organisation: Kultur- und Heimatverein

Ab 20.00 Uhr

Abendveranstaltung mit der **Tanz- und Showband „spotlight“**

Sonntag, 05. Juli 2015

Ab 14.00 Uhr

Großer Festumzug der Vereine und Verbände u. Betriebe

Ca. 16.00 Uhr

Platzkonzert mit dem Polizeimusikkorps
Erfurt auf dem Marktplatz

Nun gilt es, die Vorstellungen zu präzisieren und die Kosten sowie die Finanzierung zu klären. Dafür benötigen die Vereine und auch die Stadt eine gewisse Zeit und so haben wir in der letzten Sitzung festgelegt, uns nicht wie vorgesehen schon im September wieder zu treffen, sondern erst im November dieses Jahres.

Wir würden uns freuen, wenn sich bis dahin noch mehr Vereine und auch unsere ortsansässigen Betriebe/Einrichtungen Gedanken zur Mitarbeit und Unterstützung dieses Jubiläums machen. Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme gibt es viele, aber auch die finanzielle Unterstützung ist wichtig, denn Kultur gibt es eben auch nicht zum Null-Tarif!

Aus diesem Grund haben wir ein Spendenkonto eingerichtet und freuen uns über jeden Betrag, trägt er doch dazu bei, dieses Jubiläum zu einem Höhepunkt in unserer Stadt werden zu lassen. Selbstverständlich erhalten Sie auch eine Spendenquittung von uns.

Einzahlungen bitte auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt mit unbedingter Angabe des Zahlungsgrundes „Spende Heimatfest 2015“

BIC: HELADEF 1 MUE

IBAN: DE 32 8205 6060 0661 0000 36

Sparkasse Unstrut-Hainich

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich in der Stadtverwaltung unter Telefon 036041-38026 bzw. baerbel.sola@vg.badtennstedt.de und/oder kommen Sie zu unserer nächsten Zusammenkunft am

Dienstag, dem 25. November 2014,

19.00 Uhr, in den Ratskeller Bad Tennstedt

Für die **Planung des Großen Festumzuges am Sonntag, dem 5.7.2014, 14.00 Uhr, ist es sehr wichtig, sobald als möglich von den Vereinen, Betrieben und Einrichtungen eine Willensbekundung zur Teilnahme am Umzug zu erhalten. Diese sollte bis zum Termin der nächsten Zusammenkunft am 25. November vorliegen!!! Den entsprechenden Rückmeldebogen finden Sie hier im Mitteilungsblatt oder im Internet unter www.badtennstedt.de auf der Startseite direkt oben im Banner zum Ausdrucken!**

Mit freundlichen Grüßen

Klupak

Bürgermeister

FFW Bad Tennstedt



Die Löschangriffmannschaft
der Freiwilligen Feuerwehr Bad Tennstedt

Wenn die Feuerwehr Hilfe braucht, ist auf unsere Sponsoren verlass

Sehr geehrte Damen und Herren, nach einem erfolgreichen ersten Jahr wollen wir, die Löschangriffmannschaft der Feuerwehr Bad Tennstedt, Danke sagen!

Zunächst möchten wir uns bei allen Sponsoren bedanken, die es uns ermöglicht haben mit der neusten Feuerwehrsporttechnik zu starten. Hierbei gilt ein besonders großer Dank der Firma Kanalreinigung Weimann, insbesondere Frau Weimann und Herrn Tresemmer.

Ein weiterer Meilenstein in diesem Jahr war der Aufbau eines Tragkraftspritzenanhängers. Dieser kostete uns selbst viel Zeit und Mühe und mit Hilfe der Firma BAC konnte eine neue Lackierung dessen finanziert werden. Vielen Dank dafür.

Ein weiteres Dankeschön gilt Lars Rathcke, durch dessen Arbeit nun eine Aufschrift den Anhänger zierte, und dem Batzner Baustofffachhandel, welcher die Ausstattung mit Schlafsäcken sponserte.

Unsere T-Shirts wurden von der Firma Handelstechnik Frank Paschke bedruckt. Dafür einen herzlichen Dank. Auch bei der Stadt Bad Tennstedt möchten wir uns für die Unterstützung bedanken, durch welche wir mit neuen Schläuchen unsere Wettkämpfe bestreiten konnten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Heimat- und Brunnenfest 2015 Fragebogen

Teilnahme am Großen Festumzug am 05. Juli 2015

Rückmeldung an die Stadt Bad Tennstedt bis zum 25.11.2014

Ich/Wir beteiligen uns am Festumzug

Thema:

Fußgruppe: ja / nein mit ca.Personen

Fahrzeuge: ja / nein

Wenn ja:

Anzahl und Art der Fahrzeuge:.....

Wir beteiligen uns nicht am Umzug, unterbreiten aber folgendes Angebot:

Ansprechpartner und Kontaktdaten für Rückfragen/Absprachen:

Bad Tennstedt, den

Unterschrift/Stempel.....

Diesen Rückmeldebogen finden Sie auch zum Ausdrucken auf der offiziellen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt unter www.badtennstedt.de gleich auf der Startseite

Gemeinde Ballhausen

Amtlicher Teil

Beschlüsse Ballhausen

05/II/2014 vom 02.10.2014

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2012 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2012 schließt wie folgt ab:

<i>im Verwaltungshaushalt:</i>		<i>im Vermögenshaushalt:</i>	
Einnahme:	881.429,69 €	Einnahme:	169.057,20 €
Ausgabe:	881.429,69 €	Ausgabe:	169.057,20 €.

Der Gemeinderat Ballhausen stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2012 zu.

06/II/2014 vom 02.10.2014

Der Gemeinderat beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zu erteilen

07/II/2014 vom 02.10.2014

Der Gemeinderat Ballhausen beschließt, dass das Flurstück 19/4 in der Flur 7 der Gemarkung Kleinballhausen veräußert werden soll. Die Größe des gesamten Flurstückes beträgt 3.983 m².

Es handelt sich lt. Katasterunterlagen um Ackerland. Das Grundstück ist für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht notwendig. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu beauftragen, die weiteren Schritte für einen Verkauf einzuleiten.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

01.11. Frau Ruth Grube	77. Geburtstag
02.11. Frau Ruth Glaßer	85. Geburtstag
02.11. Frau Helga Littmann	76. Geburtstag
04.11. Frau Christa Rausch	78. Geburtstag
07.11. Frau Monika Ottmer	71. Geburtstag
08.11. Frau Christa Schmidt	81. Geburtstag
08.11. Frau Christa Iskra	81. Geburtstag
08.11. Frau Edith Hübner	66. Geburtstag
09.11. Frau Wilma Nehrlich	65. Geburtstag
14.11. Frau Heike Reichelt	66. Geburtstag
15.11. Herrn Fritz Bennewitz	82. Geburtstag
16.11. Frau Ruth Krähmer	86. Geburtstag
17.11. Frau Ingrid Hecker	70. Geburtstag
17.11. Herrn Dieter Aberth	67. Geburtstag
19.11. Frau Erika Aberth	62. Geburtstag
21.11. Herrn Werner Saalfeld	77. Geburtstag
22.11. Frau Erika Rudolf	75. Geburtstag
22.11. Herrn Rolf Apel	66. Geburtstag
23.11. Frau Heidemarie Werner	72. Geburtstag
26.11. Frau Irmgard Helbing	62. Geburtstag
28.11. Herrn Emil Kujnisch	86. Geburtstag
30.11. Frau Christel Aberth	68. Geburtstag
30.11. Frau Eva Krähmer	61. Geburtstag



Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Saalfeld
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Blankenburg

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

03.11. Frau Ingrid Hoppe	73. Geburtstag
17.11. Frau Käthe Albrecht	82. Geburtstag



Die Gemeinde Blankenburg und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sola
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bruchstedt

10/II/2014 vom 06.10.2014

Der Gemeinderat beschließt, die Leistungen für die Landschaftspflege für das Jahr 2014 im Bereich des unter Schutz gestellten Erosionsgebietes an die

Gestüt Birkenhof GmbH aus Kirchheilingen

zu vergeben.
Es handelt sich um eine Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu wird ein Vertrag zwischen der Gemeinde Bruchstedt und dem Freistaat Thüringen geschlossen. Gemäß diesem Vertrag erfolgt durch den Freistaat Thüringen eine Mittelbereitstellung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

01.11.	Frau Ursula Lucas	72. Geburtstag
06.11.	Frau Helga Franke	79. Geburtstag
08.11.	Frau Anneliese Koch	79. Geburtstag
08.11.	Herrn Edgar Sennewald	67. Geburtstag
09.11.	Frau Margitta Zerbst	63. Geburtstag
19.11.	Frau Bärbel Giegler	60. Geburtstag



Die Gemeinde Bruchstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Montag
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Haussömmern

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

03.11.	Frau Ingrid Trümpert	78. Geburtstag
04.11.	Frau Gertraud Bank	65. Geburtstag
09.11.	Frau Sigrid Albrecht	60. Geburtstag



Die Gemeinde Haussömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Voigt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Hornsömmern

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

01.11.	Frau Hildegard Hartung	88. Geburtstag
08.11.	Frau Elfriede Blankenburg	83. Geburtstag
18.11.	Frau Waltraut Fuchs	87. Geburtstag



Die Gemeinde Hornsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schröter
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Beschlüsse Kirchheilingen

06/II/2014 vom 01.10.2014

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2012 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2011 schließt wie folgt ab:

<i>im Verwaltungshaushalt:</i>		<i>im Vermögenshaushalt:</i>	
Einnahme:	1.150.090,38 €	Einnahme:	347.794,25 €
Ausgabe:	1.150.090,38 €	Ausgabe:	347.794,25 €

Der Gemeinderat Kirchheilingen stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2012 zu.

07/II/2014 vom 01.10.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen beschließt, zum 15.10.2014 einen Kredit in Höhe von 226.500,00 € bei der Thüringer Aufbaubank Erfurt mit einer Festzinsbindung bis zum Ende der Laufzeit aufzunehmen.

08/II/2014 vom 01.10.2014

Der Gemeinderat beschließt die Planungsleistungen für den Radwegebau Kirchheilingen - Großwelsbach an das Planungsbüro Oppermann aus Gotha zu vergeben.

09/II/2014 vom 01.10.2014

Der Gemeinderat beschließt die Leistungen zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für den Radwegebau Kirchheilingen - Großwelsbach an das Büro Dr. Weise aus Mühlhausen zu vergeben.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

05.11.	Frau Doris Dille	80. Geburtstag
06.11.	Frau Christine Harnisch	80. Geburtstag
07.11.	Frau Annelie Hammerschmidt	64. Geburtstag
08.11.	Frau Rosa Pecher	86. Geburtstag
08.11.	Herrn Manfred Köhler	73. Geburtstag
08.11.	Herrn Hans-Joachim Köhler	64. Geburtstag
09.11.	Frau Elfriede Stöhr	79. Geburtstag
13.11.	Frau Eva Goldhahn	74. Geburtstag
15.11.	Frau Veronika Bohn	60. Geburtstag
17.11.	Frau Karola Bohn	60. Geburtstag
20.11.	Herrn Hans Gräfe	82. Geburtstag
20.11.	Frau Edith Mülverstedt	62. Geburtstag
28.11.	Frau Erika Kaufmann	85. Geburtstag
28.11.	Frau Christina Sudhoff	61. Geburtstag
30.11.	Herrn Werner Rädler	73. Geburtstag



Die Gemeinde Kirchheilingen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schwarzkopf
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Klettstedt

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

04.11.	Frau Christa Schlöffel	79. Geburtstag
14.11.	Frau Hannelore Baudisch	62. Geburtstag
26.11.	Herrn Paul Nitschke	77. Geburtstag



Die Gemeinde Klettstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Freytag
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Kinderfest in Klettstedt**Herzliches Dankeschön!**

Auch in diesem Jahr war unser Kinderfest ein unvergessliches Erlebnis, das kaum Wünsche offen ließ. Bei herrlichem Sonnenschein, vielen lustigen Spielen, Flurfahrten und jeder Menge Spaß verlebten alle Kinder, Eltern, Großeltern und Gäste einen Tag, der uns allen noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Ohne die vielen fleißigen Helfer wäre dies allerdings nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund ist es mir ein besonderes Bedürfnis, mich bei allen Helferinnen und Helfern, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Klettstedt und allen die zum Gelingen der Feier beigetragen haben, sehr herzlich zu bedanken.

Besonderer Dank gilt auch folgenden Firmen, die durch Sach- und Geldspenden einen wichtigen Beitrag zur Durchführung unseres Kinderfestes geleistet haben:

Sparkasse Unstrut-Hainich, Bad Tennstedt
 VR Bank Bad Tennstedt
 Batzner Bauzentrum Bad Tennstedt
 Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza
 Agrargenossenschaft Kirchheilingen e.G
 Mario Kämpfer – Musik
 Heimatverein Klettstedt
 allen Damen der Gemeinde für die tollen Kuchen

Gemeinde Klettstedt
Freytag
Bürgermeister



Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Kutzleben

03/II/2014 vom 25.09.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kutzleben (wkSABS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.05.2013 in der vorliegenden Form.

**3. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen
der Gemeinde Kutzleben (wkSABS)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.05.2013**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Kutzleben folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kutzleben, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.05.2013, zuletzt geändert am 10.06.2014, wird wie folgt geändert.

§ 7 Absatz 2 wird mit folgendem Satz ergänzt:

Der wiederkehrende Beitrag beträgt in der Abrechnungseinheit Kutzleben im Jahre 2013 je Quadratmeter 0,3130582 € des Beitragsmaßstabes nach § 5.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kutzleben, den 10.10.2014

**Schmidt
Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 03/II/2014 des Gemeinderates der Gemeinde Kutzleben, der in der Sitzung am 25.09.2014 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kutzleben (wkSABS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.05.2013** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 10.10.2014 bestätigt.

Kutzleben, den 14.10.2014

**Schmidt
Bürgermeister**

Durch einen Fehler beim Druck

im AB der VG Bad Tennstedt vom 10. Oktober 2014 wird die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ – Rumpfsatzung – vom 12.09.2014 sowie die

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 **erneut veröffentlicht.**

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“
– Rumpfsatzung –
vom 12.09.2014**

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBl. 2003 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 24.07.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Rumpfsatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Der Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ (im Folgenden: TWZV) ist Träger der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Er betreibt eine öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung in dem Verbandsgebiet.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der TWZV.

§ 2

Anwendbarkeit der AVBWasserV

(1) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den TWZV nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Teil I; S. 750 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, den ergänzenden Bestimmungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ zur AVBWasserV.

(2) Der TWZV nimmt die Wasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge und zu den Preisfestsetzungen der jeweils gültigen und öffentlich bekannt gemachten Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ vor. Der TWZV ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen. Auch die übrigen Entgelterhebungen, insbesondere Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenerstattungen bestimmen sich nach der AVBWasserV.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

(3) Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Hausanschlüsse abzweigen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der TWZV.

(3) Der TWZV kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem TWZV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der TWZV kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

(5) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

(3) Der Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem TWZV einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem TWZV Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7**Sonderevereinbarung**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der TWZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 5, 6 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 19 Abs. 1 ThürKO i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) für Ordnungswidrigkeiten festgelegten Höhe geahndet werden.
- (2) Der TWZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 9**In-Kraft-Treten****Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 12.09.2014

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“

gez. Albach
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- 1 Die 1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ wurde der Kommunalaufsicht Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 28.08.2014 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 09.09.2014 mitgeteilt, dass gegen die von der Versammlungsversammlung am 24.07.2014 beschlossenen o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- 2 Gem. § 20 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 38 ThürKO) und 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Versammlungsversammlung (§ 29 ThürKGG i. V. m. § 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ geltend gemacht worden ist.

gez. Albach
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“**1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“**

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Artikel 1

Die Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) erhalten folgende Fassung:

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten für solche Versorgungsverträge zwischen dem Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ (im Folgenden: TWZV) und seinen Kunden, die unter den Geltungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. Seite 750ff) fallen.

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Der TWZV schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes (siehe Ziffer 1.3.) ab; sofern ein Erbbaurecht bestellt ist tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- 1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden. Die Nutzungsberechtigung ist nachzuweisen (z. B. Nutzungsgenehmigung, Vertrag, Vollmacht). Der TWZV kann den Vertragsabschluss mit natürlichen bzw. juristischen Personen, die nicht Eigentümer/Erbbauberechtigte bezüglich des zu versorgenden Grundstückes sind, davon abhängig machen, dass der Eigentümer/Erbbauberechtigte eine Schuldbetrittserklärung abgibt.
- 1.3 Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand zu, so wird der Versorgungsvertrag grundsätzlich mit sämtlichen Miteigentümern geschlossen. Diese haften dem TWZV als Gesamtschuldner. Der TWZV kann verlangen, dass der den Vertragsabschluss begehrende Miteigentümer schriftliche Vollmachten der übrigen Miteigentümer beibringt und den Vertragsabschluss von dieser Vollmachtenbeibringung abhängig machen.
- Liegt Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz vor, so ist die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet, dem TWZV den von ihr bestellten Verwalter zu benennen und diesen mit der Vornahme aller im Rahmen des Versorgungsvertrages wahrzunehmenden Rechtshandlungen gegenüber dem TWZV zu bevollmächtigen. Unabhängig davon haften die Mitglieder der WEG gegenüber dem TWZV gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Grundstücke sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- 1.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsberechtigten zu benennen.
- 1.6 Der Antrag des Kunden auf Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck nach den Vorgaben des TWZV zu stellen. Die in dem Vordruck geforderten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- 1.7 Für den Fall, dass der Kunde seiner Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV schuldhaft nicht nachkommt, wird eine Kostenpauschale in Form eines pauschalierten Schadenersatzanspruches erhoben. Diese ergibt sich aus dem Aufwand für eine kaufmännische Sachbearbeiterstunde zzgl. Portoaufwendungen. Die Höhe der Kostenpauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis zu entnehmen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 2. Art der Versorgung gemäß § 4 AVBWasserV**
- 2.1 Der TWZV stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I, S. 959 ff.) in Verbindung mit den Übergangsregelungen, veröffentlicht im GBl. DDR Teil I Nr. 64 vom 28.09.1990, entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 2.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsbereiches liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- 2.3 Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Anlagen müssen durch den TWZV genehmigt werden und dürfen nur von bei dem TWZV eingetragenen Installationsfirmen errichtet werden.
- 2.4 In historisch gewachsenen Versorgungsbereichen ist der TWZV nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen, zu liefern.
- 2.5 Der TWZV stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der TWZV durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der TWZV kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter

Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der TWZV darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der TWZV Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

2.6 Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des TWZV.

2.7 Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der TWZV nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Grundpreises zu.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen gemäß § 6 AVBWasserV

3.1 Die Haftung des TWZV gegenüber einem Kunden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ferner findet § 2 Haftpflichtgesetz keine Anwendung, wenn der Kunde Kaufmann und der Versorgungsvertrag ein zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörender Vertrag ist.

3.2 Beruht der Schaden nicht auf einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, so haftet der TWZV gegenüber dem Kunden nur dann, wenn der Schaden von ihm oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden besteht in einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens des Kunden. Die Haftung des TWZV nach § 2 Haftpflichtgesetz in den unter Ziffer 2.1. gezogenen Grenzen bleibt unberührt.

4. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

4.1 Der TWZV kann von einem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Grundstückes an das Leitungsnetz des TWZV unter den Voraussetzungen des § 9 AVBWasserV einen Baukostenzuschuss (BKZ) verlangen.

4.2 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der Ausbaukonzeption des TWZV für die örtlichen Verteilungsanlagen. Sofern der TWZV den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

$BKZ = X * K * M$: Summe M

X Umlegungsfaktor (max. 70 %)
 K Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage
 M Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
 Summe M Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können

Sofern der TWZV den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Grundstücksflächen des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

$BKZ = X * K * A$: Summe A

X Umlegungsfaktor (max. 70 %)
 K Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage
 A Fläche des anzuschließenden Grundstücks
 Summe A Summe der Grundstücksfläche aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können

Sofern der TWZV den Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Anzahl der Hausanschlüsse des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung festlegt, errechnet sich dieser wie folgt:

$BKZ = X * K * HA$: Summe HA

X Umlegungsfaktor (max. 70 %)
 K Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage
 HA Anzahl der Hausanschlüsse für das anzuschließende Grundstück
 Summe HA Summe der Hausanschlüsse aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. angeschlossen werden können

§ 9 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Dem TWZV steht es also frei, anstelle oder neben der Straßenfrontlänge andere, in § 9 Abs. 3 AVBWasserV genannte kostenorientierte Bemessungseinheiten zu verwenden, insbesondere die Grundstücksfläche oder die Anzahl der Hausanschlüsse.

se. Die versorgungsbereichsbezogene Wahl des Umlengungsmaßstabes obliegt dem TWZV.

4.4 Wird der Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen und grenzt das anzuschließende Grundstück an zwei oder mehrere öffentliche Straßen an, so wird die für die Berechnung des Baukostenzuschusses maßgebliche Straßenfrontlänge in der Weise festgelegt, dass die Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks durch die Zahl der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen dividiert wird.

4.5 Bei der Berechnung nach der Grundstücksfläche oder Straßenfrontlänge kann eine Mindestgrundstücksfläche von 225 m² bzw. eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zur Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt werden.

5. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV und Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

5.1 Jedes Grundstück im Sinne von Ziffer 1.4. muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der TWZV für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

5.2 Soweit eine pauschale Berechnung der Hausanschlusskosten unter Zugrundelegung der Länge des Hausanschlusses erfolgt, bemisst sich die Länge ab dem Abzweig von der Versorgungsleitung.

5.3 Außerhalb des öffentlichen Bereiches (ab der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrundstück, in dem die Versorgungsleitung verlegt ist) befindliche Abschnitte von bis zum 31.12.1990 hergestellten bzw. letztmalig erneuerten Hausanschlüssen sind Eigentum des über den entsprechenden Anschluss versorgten Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten.

Die nichtöffentlichen Abschnitte derartiger Altanschlüsse werden vom TWZV ausschließlich auf Kosten des Kunden unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz des TWZV (z. B. in Form von Verschmutzung oder Verkeimung des Trinkwassers) ist der Kunde verpflichtet, den TWZV mit den erforderlichen Baumaßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung seines Altanschlusses zu beauftragen. Der TWZV ist berechtigt, die insoweit entstehende Werklohnforderung pauschal zu berechnen. § 10 Abs. 3 AVBWasserV findet wegen der abweichenden Regelung des Einigungsvertrages (Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Ziffer 16) und wegen der Bestimmungen des § 10 Abs. 6 AVBWasserV auf derartige Altanschlüsse keine Anwendung. Die Parteien können eine Übernahme des Hausanschlusses in das Eigentum des TWZV vereinbaren.

Mit der Erstattung der Aufwendungen des TWZV für die Erneuerung des nichtöffentlichen Teils eines bis zum 31.12.1990 hergestellten oder letztmalig erneuerten Altanschlusses enden die vom Regelfall gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AVBWasserV abweichenden Eigentumsregelungen; für die Zukunft steht der erneuerte Hausanschluss insgesamt im Eigentum des TWZV.

5.4 Der TWZV kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlichen Kosten für den Anschluss, einschließlich Unterhaltung und Erneuerung, übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Ein Rechtsanspruch seitens des Kunden auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsleitung auch bei Übernahme der Kosten nach dem vorstehenden Satz besteht indessen nicht.

5.5 Bei Verletzung der Benachrichtigungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 AVBWasserV ist der Kunde gegenüber dem TWZV zum Schadenersatz verpflichtet.

5.6 Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Werden die Hausanschlusskosten nach Pauschalpreisen berechnet, so kann der TWZV eine Vorauszahlung verlangen.

5.7 Die Erneuerung von Hausanschlüssen ist für inaktive Anschlüsse kostenpflichtig. Ein Hausanschluss wird als inaktiv angesehen, wenn wegen kundenseitig beantragter zeitweiliger Stilllegung (Zählerausbau) länger als zwei Jahre ein Grundpreis für einen Wasserzähler nicht zu entrichten gewesen ist.

5.8 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist ein Grundstücksanschluss, dessen Länge ab der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrundstück (Trasse der Versorgungsleitung, von der der betreffende Anschluss abzweigt) mehr als 15 m betragen würde.

5.9 Beim Anschluss eines Grundstückes, das nicht direkt an ein öffentliches Straßengrundstück mit in demselben verlegter Versorgungsleitung angrenzt und dessen Anschluss nur unter Inan-

sprachnahme eines oder mehrerer Fremdgrundstücke möglich ist („Hinterliegergrundstück“), ist die Einrichtung zur Unterbringung der Messeinrichtung vom Eigentümer des anzuschließenden Hinterliegergrundstücks an der ersten Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, zu errichten. Die Klärung der rechtlichen Modalitäten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Unterbringung der Messeinrichtung und zur Verlegung der Privatleitung von der Messeinrichtung zum anzuschließenden Hinterliegergrundstück obliegt dem Eigentümer desselben.

6. Zustimmung des Grundstückseigentümers gemäß §§ 8, 10 und 11 AVBWasserV

Ein Kunde und Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat in den Fällen der §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 11 Abs. 4 AVBWasserV jeweils die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/des Erbbauberechtigten, verbunden mit der Anerkennung der sich ergebenden Pflichten des Grundstückseigentümers/des Erbbauberechtigten, beizubringen.

7. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

- 7.1 Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperrvorrichtung in Fließrichtung vor dem Wasserzähler. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Kundenanlage.
- 7.2 Die Absperrvorrichtung in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler und der Haltebügel (bei Hauswasserzähleranlagen) bzw. die Stützkonstruktionen (bei Großwasserzähleranlagen) sowie die gemäß DIN 1988 erforderlichen Rückflussverhinderer sind Bestandteile der Kundenanlage. Der TWZV installiert diese Bestandteile im Auftrag des Kunden zu ortsüblichen Preisen.

8. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 8.1 Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses, ohne dass damit das Vertragsverhältnis gelöst wird (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV), so ist der zählergrößenabhängige Grundpreis für die betriebsbereite Vorhaltung auch dann weiterhin zu entrichten, wenn die Messeinrichtung auf Wunsch des Kunden zur Vermeidung einer frostbedingten Beschädigung/Zerstörung demontiert wird. Der TWZV kann eine Erstattung der Kosten für die Absperrung und Wiederinbetriebsetzung verlangen. Die Kosten für die Absperrung und für die Wiederinbetriebsetzung können dabei pauschal berechnet werden. Die Pauschale ergibt sich aus dem Aufwand für eine halbe Monteurstunde und eine halbe kaufmännische Sachbearbeiterstunde sowie dem Weiterverrechnungssatz für ein Monteurfahrzeug. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Der Kunde kann anstatt der Inrechnungstellung der Absperrpauschale eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall verlangen.
- 8.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des Kunden nicht möglich, zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Pauschale. Diese ergibt sich aus dem Lohnstundensatz für eine Monteurstunde sowie dem Weiterverrechnungssatz für ein Monteurfahrzeug. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 8.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der fälligen Beträge für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- 9.1 Der Kunde gestattet dem TWZV unter den in § 16 AVBWasserV genannten Voraussetzungen den Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
- 9.2 Die Verweigerung des Zutrittsrechts nach § 16 AVBWasserV stellt ein vertragswidriges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.
- 9.3 Wird dem TWZV zweimal hintereinander das Recht auf Zutritt zum befriedetem Besitztum des Kunden nach § 16 AVBWasserV verwehrt, obwohl der Kunde vor jedem Zutrittsversuch schriftlich benachrichtigt worden ist, so ist der TWZV wegen positiver Verletzung des Versorgungsvertrages berechtigt, dem Kunden eine Pauschale für vergebliche Wege zu berechnen. Diese errechnet sich aus dem Lohnstundensatz für eine Monteurstunde sowie dem Weiterverrechnungssatz für ein Monteurfahrzeug. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV
Es gelten die auf der Grundlage des § 17 AVBWasserV festgelegten technischen Anschlussbedingungen, welche wesentlicher Bestandteil dieser Bestimmungen und diesen als Anlage beigefügt sind.

11. Messungen gemäß § 18 AVBWasserV

- 11.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz entsprechend DIN 1988 an der der Straßenfront zugewandten Seite seines Gebäudes bzw. einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zählerschacht/Zählerschrank (siehe § 11

AVBWasserV sowie Punkte 4.8 bzw. 4.9 dieser Ergänzenden Bestimmungen) zur Verfügung.

- 11.2 Verursacht der Kunde schuldhaft den Verlust der Messeinrichtung oder deren Beschädigung, insbesondere durch Verletzung seiner Pflicht, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser oder Frost zu schützen, kann der TWZV dem Kunden als Schadensersatz bei Hauswasserzähleranlagen (bis einschließlich QN 10) einen Pauschalbetrag berechnen. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV. Der Pauschalbetrag umfasst die Kosten für den Fahrzeugeinsatz, die Kosten für den Zähleraus- und -einbau sowie die Wiederbeschaffungskosten des Zählers. Mit dem Pauschalbetrag nicht abgegolten sind die Kosten zur Beseitigung von Schäden an der Wasserzählergarnitur oder der Hausanschlussleitung. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen. Wird eine Großwasserzähleranlage (größer QN 10) in der vorgenannten Weise vom Kunden schuldhaft beschädigt, so berechnet der TWZV den Schadensersatz nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand.
- 11.3 Soweit infolge einer Beschädigung die Ablesung der Messeinrichtung nicht möglich oder eine korrekte Anzeige des Verbrauchs des betreffenden Abrechnungszeitraums nicht gewährleistet ist, kann der TWZV den Verbrauch des Kunden auf der Basis des Verbrauchs in der zurückliegenden Abrechnungsperiode schätzen. Im Falle einer nicht nur unerheblichen Beschädigung des Zählers durch Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser oder Frost wird vermutet, dass eine korrekte Anzeige des Verbrauchs (Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen) nicht gewährleistet ist. Dem Kunden steht es jedoch frei, einen Prüfantrag gemäß § 19 AVBWasserV zu stellen und auf seine Kosten eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Messgenauigkeit des Zählers nachzuweisen.
- 11.4 Wird die Messeinrichtung auf besonderen Wunsch des Kunden an eine andere als die bisherige oder die in Ziffer 10.1 festgelegte Stelle verlegt, hat der Kunde die entstandenen Kosten zu tragen. Die Kosten sind dem TWZV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 11.5 Nimmt der Kunde einen mit ihm zur Ablesung vereinbarten Termin nicht wahr, so hat er die Pauschale für vergebliche Wege (siehe Ziffer 8.2) zu entrichten.
- 12. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**
Der Kunde darf sein Nachprüfungsrecht gemäß § 19 Abs. 1 AVBWasserV nicht rechtsmißbräuchlich ausüben. Von einer rechtsmißbräuchlichen Ausübung ist im Regelfall dann auszugehen, wenn der Kunde nach dem Ausbau der Messeinrichtung, von dem er zuvor benachrichtigt wurde oder von dem er bzw. ein von ihm Beauftragter durch Unterzeichnung des Ausbaubeleges Kenntnis genommen hat, einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen verstreichen lässt, bevor er die Überprüfung dieser Messeinrichtung verlangt. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist ist aus technischen Gründen die Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr möglich.
- 12.2 Zu den Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung im Sinne von § 19 Abs. 2 AVBWasserV zählen sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung tatsächlich anfallenden Kosten, insbesondere die Gebühren der Eichbehörde oder der staatlich anerkannten Prüfstelle, die Kosten für den Zählerein- und -ausbau (inkl. der Beschaffungskosten für den ggf. ersatzweise einzubauenden neuen Zähler) sowie die Kosten für den Transport der Messeinrichtung zur Prüfstelle.
- 13. Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV**
§ 22 Abs. 4 AVBWasserV schreibt für den Fall, dass Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als zu Feuerlöschzwecken entnommen wird, die Benutzung von mit Wasserzählern versehenen Hydrantenstandrohren des TWZV vor. Die Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern (Zählerstandrohre) werden vom TWZV an die Kunden vermietet. Die Mietbedingungen sind in einem Formularvertrag geregelt.
- 13.2 Der TWZV kann den Abschluss eines Zählerstandrohr-Mietvertrages von der Hinterlegung einer Sicherheit (Kautions) durch den Mieter abhängig machen.
- 13.3 Die Wasserentnahme nach Installation eines nicht im Eigentum des TWZV stehenden Hydrantenstandrohres führt zum Abschluss eines Versorgungsvertrages zwischen Entnehmer und dem TWZV. In diesem Fall kann der TWZV unbeschadet sonstiger Ansprüche die in § 23 AVBWasserV vorgesehene Vertragsstrafe erheben.
- 13.4 Im Falle der Verwendung eines nicht beim TWZV entliehenen Hydrantenstandrohres wird zu Lasten des Verwenders vermutet, dass dasselbe nicht in ausreichendem Maße desinfiziert wurde. Für die aus der Verwendung eines derartigen Standrohres zum Schutz der Bevölkerung zwangsläufig resultierenden Desinfektionsmaßnahmen des TWZV kann der TWZV dem Verwender zusätzlich zur Vertragsstrafe einen pauschalen Schadensersatz berechnen. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus

- dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV. Davon unberührt bleibt das Recht des Standrohrnutzers, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen
- 13.5 Der TWZV ist berechtigt, ein installiert vorgefundenes - nicht bei ihm entliehenes - Hydrantenstandrohr in Verwahrung zu nehmen. Zweck der Verwahrung ist es, einer Kontamination des Trinkwassers durch Verwendung eines möglicherweise nicht ausreichend desinfizierten Standrohres vorzubeugen. Der TWZV ist verpflichtet, das Hydrantenstandrohr am auf den Tag der Konfiszierung folgenden Werktag dem Kunden zur Abholung bereitzustellen. Die Rückgabe kann von der vorherigen Begleichung der Forderungen des TWZV abhängig gemacht werden (Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 2 BGB).
- 14. Abrechnung gemäß § 24 und Abschlagszahlungen gem. § 25 AVBWasserV**
- 14.1 Der Zähler wird im Regelfall jährlich abgelesen. Über den Verbrauch wird auf der Basis der Ablesung grundsätzlich jährlich abgerechnet. Der Kunde ist an das vom TWZV für die Kundenanlage festgelegte Abrechnungsjahr gebunden. Bis zur Jahresabrechnung sind in der Regel vier gleiche Abschlagsbeträge zu den in den Abschlagsrechnungen angegebenen Zahlungszeitpunkten zu zahlen. Die endgültige Abrechnung folgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres. Die gezahlten Abschlagsbeträge werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Der TWZV ist im Einzelfall berechtigt, kürzere Ablesungs- und Abrechnungszeiträume und/oder zahlreichere auf den Abrechnungszeitraum gleichmäßig verteilte Abschlagsbeträge festzulegen. Der TWZV kann nach einer öffentlichen Bekanntmachung generell in längeren oder kürzeren Zeiträumen abrechnen. Die in den Rechnungen (Abschlagsrechnungen, Jahresabschlussrechnung) angegebenen kalendermäßigen Zahlungsziele sind Bestandteile des Versorgungsvertrages.
- 14.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag in der Jahresrechnung auszuweisen und dem Kunden zu erstatten. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge in der Schlussrechnung auszuweisen und dem Kunden zu erstatten.
- 14.3 Bei Preisänderungen können die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.
- 15. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**
- 15.1 Kann eine Zahlung des Kunden aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder fehlender Angabe der Kundennummer dem Kundenkonto nicht zugeordnet werden, so tritt keine Erfüllung gemäß § 362 BGB ein.
- 15.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann der TWZV Verzugszinsen gemäß §§ 286 Abs. 1 und 288 Abs. 1 BGB berechnen.
- 15.3 Neben Verzugszinsen berechnet der TWZV dem Kunden für jede Mahnung pauschale Mahnkosten. Die Höhe der Mahnkosten ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Wegen der kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkte (vgl. Ziffer 14.1) ist bereits die erste Mahnung kostenpflichtig. Die Geltendmachung sonstigen Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 15.4 Für das Erbringen des fälligen Betrages durch die Zustellung eines Inkassoauftrages wird je Inkassogang ein pauschaler Verzugschaden gegenüber dem Kunden berechnet. Die Höhe des Verzugs Schadens ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen.
- 15.5 Für die Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV wird durch den TWZV jeweils eine Pauschale berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen.
- 15.6 Für eine beantragte Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 Absatz 3 AVBWasserV werden dem Kunden die entstehenden Aufwendungen pauschal berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages ist dem jeweils gültigen Pauschalpreisverzeichnis des TWZV zu entnehmen.
- 15.7 In den Fällen der Ziffern 15.5 und 15.6 bleibt das Recht des Kunden, im Einzelfall einen geringeren Schaden oder das Nichtbestehen des Schadens nachzuweisen, unberührt.
- 16. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gem. § 32 AVBWasserV**
- 16.1 Wird aus einem Hausanschluss über einen längeren Zeitraum entweder gar kein oder nur in sehr geringem Maße Wasser entnommen, so ist der TWZV berechtigt, das Versorgungsverhältnis unter Einhaltung der Monatsfrist des § 32 Abs. 1 AVBWasserV zu kündigen, wenn dies zum Schutz des Trinkwassers vor qualitativer Beeinträchtigung erforderlich ist.
- 16.2 Ist ein Hausanschluss unter Beendigung des Versorgungsverhältnisses nicht nur vorübergehend stillgelegt worden (keine Grundpreiszahlung), so gilt für den Fall, dass der (neue) Kunde erneut den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung begehrt. Folgendes:

Der TWZV kann in diesem Fall den Anschluss an die Wasserversorgung entweder durch die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung oder durch die Wiederinbetriebsetzung der alten Hausanschlussleitung vornehmen. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage technisch/hygienischer Erwägungen.

- 16.3 Eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses im Sinne von § 32 Abs. 7 AVBWasserV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des Grundpreises.

17. Erdung elektrischer Anlagen

Dem Kunden ist es untersagt, entgegen den Regeln der Technik (DIN VDE 0190) eine metallene Hausanschlussleitung als Erdung für die elektrische Hausanlage zu benutzen. Treten im Zusammenhang mit dieser Erdung Schäden ein, so steht dem Kunden kein wie auch immer gearteter Schadensersatzanspruch gegen den TWZV zu. Im Falle von dem TWZV durch derartige unzulässige Erdungen entstehenden Schäden haftet der Kunde aus positiver Vertragsverletzung des Versorgungsvertrages.

18. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten bzw. Preisen, die der Kunde zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe berechnet.

19. Änderungen

Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte bzw. Preise nach dem allgemeinen Tarif können durch den TWZV mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung gilt mit der öffentlichen Bekanntgabe als jedem Kunden zugegangen. Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

20. Auskünfte

Der TWZV ist berechtigt, den Trägern der öffentlichen Abwasserentsorgung die für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren verantwortlichen Daten, insbesondere die Menge des vom Kunden bezogenen Wassers, mitzuteilen.

21. Inkrafttreten

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 15.09.2014

gez. Albach
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. September 2014 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 50/2014

3. Änderung Investitionsplan 2014

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die 3. Änderung Investitionsplan 2014.

Beschluss-Nr. 51/2014

Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2013

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt den abgeschlossenen Investitionsplan des Jahres 2013 entsprechend dem Anlagennachweis 01.01.2013 bis 31.12.2013.

Beschluss-Nr. 52/2014

Bestätigung Jahresabschluss 2013

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt den Jahresabschluss 2013.

Beschluss-Nr. 53/2014

Erteilung Entlastung für den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“ und die Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ erteilt Entlastung für den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“ und die Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 54/2014

Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2013 des TWZV „Thüringer Becken“

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2013.

Beschluss-Nr. 55/2014

Änderung des Gesellschaftsvertrages der BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 56/2014

Bestätigung der 9. Fortschreibung zum Bericht über die Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes für den TWZV „Thüringer Becken“ gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Auf-

tragen i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die 9. Fortschreibung zum Bericht über die Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes für den TWZV „Thüringer Becken“ gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP).

Beschluss-Nr. 57/2014**Bestätigung des Betriebsführungsentgeltes für 2015 auf der Grundlage der 9. Fortschreibung der Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes für den TWZV „Thüringer Becken“ gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die 9. Fortschreibung der Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes für den TWZV „Thüringer Becken“ gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP).

Beschluss-Nr. 58/2014**Vergabe Planungsleistungen, Wasserversorgung Weißensee, Teilobjekt:****Fischerstraße und Burgstraße**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Planungsleistungen Wasserversorgung Weißensee, Teilobjekt Fischerstraße und Burgstraße.

Beschluss-Nr. 59/2014**Vergabe Planungsleistungen, Wasserversorgung Köllede, Teilobjekt: Kiebitzhöhe/ Eugen-Richter-Straße, Ingenieurvertragsergänzende Leistungsphasen 5 – 9**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe Planungsleistungen, Wasserversorgung Köllede, Teilobjekt: Kiebitzhöhe/Eugen-Richter-Straße, Ingenieurvertragsergänzende Leistungsphasen 5 – 9.

Beschluss-Nr. 60/2014**Vergabe Planungsleistungen Optimierung Pumpenanlagen im Verbandsgebiet des TWZV „Thüringer Becken“**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Planungsleistungen Optimierung Pumpenanlagen im Verbandsgebiet des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss-Nr. 61/2014**Vergabe Bauleistungen Erd- und Oberflächenarbeiten für die Erneuerung von BEV-Stationen****Los 1 – BEV-Stationen der TW-Fernleitung Tunzenhausen – Straußfurt****Los 2 – BEV-Stationen der TW-Fernleitung Burgwenden - Beichlingen**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Bauleistungen Erd- und Oberflächenarbeiten für die Erneuerung von BEV-Stationen

Los 1 – BEV-Stationen der TW-Fernleitung Tunzenhausen – Straußfurt
Los 2 – BEV-Stationen der TW-Fernleitung Burgwenden – Beichlingen.

Beschluss-Nr. 62/2014**Vergabe Bauleistungen Jahresvertrag 2014/2015****Erd- und Oberflächenarbeiten Los 3: Stadt Sömmerda**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Bauleistungen Jahresvertrag 2014/2015 - Erd- und Oberflächenarbeiten Los 3: Stadt Sömmerda.

Beschluss-Nr. 63/2014**Vergabe Bauleistungen****Jahresvertrag 2014/2015 - Erd- und Oberflächenarbeiten, Los 4: Mitgliedsgemeinden der VG Kindelbrück und Straußfurt, Stadt Weißensee und Gemeinde Kutzleben**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Bauleistungen Jahresvertrag 2014/2015 - Erd- und Oberflächenarbeiten, Los 4: Mitgliedsgemeinden der VG Kindelbrück und Straußfurt, Stadt Weißensee und Gemeinde Kutzleben.

Beschluss-Nr. 64/2014**Vergabe Bauleistungen Sömmerda, Querung Kölledaer Straße****TO: Salzmannstraße**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Bauleistungen Sömmerda, Querung Kölledaer Straße, TO: Salzmannstraße.

Beschluss-Nr. 65/2014**Vergabe Bauleistungen Erweiterungsneubau Hochbehälter Ohra****TO 3: Druckminderschacht**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Bauleistungen Erweiterungsneubau Hochbehälter Ohra, TO 3: Druckminderschacht.

Beschluss-Nr. 66/2014**Vergabe Bauleistungen Komplexe Baumaßnahme Großbrennbach, Hainstraße****Los 2: Trinkwasserleitung**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Bauleistungen Komplexe Baumaßnahme Großbrennbach, Hainstraße, Los 2: Trinkwasserleitung.

Nichtamtlicher Teil**Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November**

01.11.	Frau Hannelore Huse	77. Geburtstag
10.11.	Frau Dorothea Fuchs Lützensömmern	77. Geburtstag
10.11.	Frau Elisabeth Dille	75. Geburtstag
13.11.	Frau Hannelore Ludwig	66. Geburtstag
13.11.	Herrn Norbert Liebelt Lützensömmern	65. Geburtstag
16.11.	Frau Ruth Weigelt Lützensömmern	89. Geburtstag
16.11.	Frau Margit Zimmermann Lützensömmern	66. Geburtstag
17.11.	Frau Editha Neuschild	75. Geburtstag
17.11.	Frau Gerlinde Feinbube	75. Geburtstag
20.11.	Herrn Werner Heinz	69. Geburtstag
21.11.	Frau Rosemarie Schenk Lützensömmern	61. Geburtstag
22.11.	Herrn Heinz Leder	83. Geburtstag
23.11.	Frau Anneliese Leder	82. Geburtstag
23.11.	Frau Christa Ehrlich	77. Geburtstag
25.11.	Frau Wilma Reichenbach	63. Geburtstag
27.11.	Frau Ursula Posse	77. Geburtstag
27.11.	Herrn Holger Jonasson	73. Geburtstag
30.11.	Herrn Jürgen Keyser Lützensömmern	72. Geburtstag



Die Gemeinde Kutzleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schmidt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Mittelsömmern**Nichtamtlicher Teil****Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November**

04.11.	Frau Elisabeth Albrecht	75. Geburtstag
10.11.	Herrn Lothar Beck	66. Geburtstag
10.11.	Herrn Hartmut Knabe	63. Geburtstag
21.11.	Frau Edith Mehmel	78. Geburtstag



Die Gemeinde Mittelsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Kalmus
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Altersjubiläen

Vollendung des 80. Geburtstages und ab 95. Geburtstag, jeder Geburtstag.

b) Anlässlich des Ehejubiläums werden überreicht:

Diamantene Hochzeit *Glückwunschkarte des Bürgermeisters* und Blumenstrauß sowie ein Präsent (Gesamtwert bis 30,00 €)

Eiserne Hochzeit *Glückwunschkarte des Bürgermeisters* und Blumenstrauß sowie ein Präsent (Gesamtwert bis 30,00 €)

Gnadenhochzeit *Glückwunschkarte des Bürgermeisters* und Blumenstrauß sowie ein Präsent (Gesamtwert bis 30,00 €)

c) Anlässlich des 80. Geburtstages und ab dem 95. Geburtstag jährlich werden dem Altersjubilär ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Blumenstrauß überreicht. Zum 100. Geburtstag und danach zu jedem weiteren wird ein Präsent im Wert von 50,00 € überreicht.



Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Haus-Horn- und Mittelsömmern

Vakanz-Vertretung:

Pfn. M. Wohlfarth, Kirchheilingen, Tel: 046043-70205

Gottesdienste:

Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations-treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: 12.45
 14.00 in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil

So, 2.11.

Bibelstunde in Haussömmern:

Di, 21.10. 14.30 Uhr
 Fr, 31.10. 14.00 Uhr Reformationstreffen in Nägelstedt (Stiftskirche/ Bürgerhaus)
Bus-Abfahrt: 12.45

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

10.11. Herrn Waldemar Dünnebeil	72. Geburtstag
22.11. Frau Hiltrud Hetz	60. Geburtstag



Die Gemeinde Tottleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Mörstedt **Atzrott**
Bürgermeister **Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Urleben

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat November

01.11. Frau Gabriele Seiffart	64. Geburtstag
02.11. Frau Lisbeth Atzrott	84. Geburtstag
14.11. Frau Anneliese Laurhaus	75. Geburtstag
20.11. Herrn Herbert Zenker	62. Geburtstag
22.11. Frau Rosel Atzrott	66. Geburtstag
22.11. Frau Margrit Schmidt	63. Geburtstag



Die Gemeinde Urleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Liedel **Atzrott**
Bürgermeister **Gemeinschaftsvorsitzender**
Gemeinde Urleben

Pfarrbereich Kirchheilingen

Bibelteilen im Gemeindehaus

in Blankenburg: Di, 21.10. + 28.10. + 18.11.

Kirchheilingen:

Gottesdienste: Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations-treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: 13.30
 So, 2.11. 14.00 Uhr in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil
 Frauenkreis: Fr, 31.10. 14.00 Uhr Reformationstreffen in Nägelstedt (Stiftskirche/ Bürgerhaus)
Bus-Abfahrt: 13.30
 Kinderkirche: Sa, 8.11. 10.00 – 11.30 Uhr (üben für St. Martin)

Urleben:

Gottesdienste: Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations-treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: 13.05
 So, 2.11. 14.00 Uhr in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil
 Frauenkreis: Mi, 22.10. 14.00 Uhr in Tottleben Reformationstreffen in Nägelstedt (Stiftskirche/ Bürgerhaus)
Bus-Abfahrt: 13.05

Tottleben:

Gottesdienste: So, 26.10. 10.00 Uhr Kirmes-Gottesdienst in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations-treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: 13.25
 Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil
 So, 2.11. 14.00 Uhr in Bad Tennstedt: Einführung von Pfr. Pospischil
 Frauenkreis: Mi, 22.10. 14.00 Uhr in Tottleben Reformationstreffen in Nägelstedt (Stiftskirche/ Bürgerhaus)
Bus-Abfahrt: 13.25

Klettstedt:

Gottesdienste: So, 26.10. 10.00 Kirmes-Gottesdienst in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations-treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: in Sundhausen 13.25
 Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche) regionales Reformations-treffen; anschl. Kaffeetrinken u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: in Sundhausen 13.25
 Frauenkreis: Mi, 22.10. 14.00 Uhr in Tottleben

Sundhausen:

Gottesdienste: So, 26.10. 10.00 in Klettstedt
Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche)
regionales Reformations-
treffen; anschl. Kaffeetrinken
u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: 13.35
in Bad Tennstedt: Einführung
von Pfr. Pospischil
So, 2.11. 14.00 Uhr 14.00 Uhr in Tottleben
Frauenkreis: Mi, 22.10. 14.00 Uhr
Fr, 31.10. 14.00 Uhr Reformationstreffen in
Nägelstedt (Stiftskirche/
Bürgerhaus)
Bus-Abfahrt: 13.35

Blankenburg:
Gottesdienste: So, 26.10. 9.00 in Bruchstedt
Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche)
regionales Reformations-
treffen; anschl. Kaffeetrinken
u. Vortag im Bürgerhaus
**Bus-Abfahrt in Bruchstedt:
13.15**
in Bad Tennstedt: Einführung
von Pfr. Pospischil
So, 2.11. 14.00 Uhr 15.00 Uhr in Blankenburg
Frauenkreis: Do, 23.10. 14.00 Uhr Reformationstreffen
Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche/
Bürgerhaus)
**Bus-Abfahrt in Bruchstedt:
13.15**
in Bruchstedt: 17.15 - 18.15 Uhr

Kindertreff: Di, 21.10. 17.15 - 18.15 Uhr
Bruchstedt:
Gottesdienste: So, 26.10. 09.00 Uhr Kirmes-Gottesdienst
Fr, 31.10. 14.00 Uhr in Nägelstedt (Stiftskirche)
regionales Reformations-
treffen; anschl. Kaffeetrinken
u. Vortag im Bürgerhaus
Bus-Abfahrt: 13.15
in Bad Tennstedt: Einführung
von Pfr. Pospischil
So, 2.11. 14.00 Uhr 15.00 in Blankenburg
Frauenkreis: Do, 23.10. 14.00 Uhr Reformationstreffen in
Fr, 31.10. 14.00 Uhr Nägelstedt (Stiftskirche/
Bürgerhaus)
Bus-Abfahrt: 13.15

Wege verbinden

AWO Aktionstag am 20. September 2014



Das Wetter meinte es sehr gut an diesem Herbsttag und so versammelten sich zur gemeinsamen Wanderung mit „Schatzsuche“ etwa 120 Kinder, Eltern, Großeltern und Mitarbeiter aus fast allen Einrichtungen des Kreisverbandes der AWO. In zwei Gruppen suchten sie nach versteckten Fundstücken, die den weiteren Weg wiesen und letztendlich ans Ziel führten.

Der 3. thüringenweite Aktionstag, an dem Projekte für Toleranz und Demokratie gefördert wurden, stand in diesem Jahr unter dem Motto: „Gemeinsam. Vielfalt. Leben.“ Die AWO Bad Langensalza e.V. wollte mit dem Motto des Aktionstags Menschen unterschiedlicher Generationen mit verschiedenen Lebensansprüchen und -vorstellungen zusammen bringen. Ein gemeinsamer Wandertag eignete sich dafür hervorragend. In Vorbereitung dieses Tages bildeten wir eine kleine Arbeitsgruppe, die bereits im Sommer die Wegeplanung übernahm, Ideen sammelte, Organisatorisches plante. Und so liefen am Vormittag des 20.09.2014 zwei Gruppen Wanderlustiger in allen Altersgruppen los, um auf ihrem Weg Puzzleteile einzusammeln, die den weiteren Weg und das Ziel bestimmten. Auf den Teilen befanden sich Fragen zur Umgebung, zu Ortsteilen Bad Langensalzas und zur Geschichte der Stadt, die von den Teilnehmern beantwortet werden mussten, bevor es weiter ging. Die Fragen waren so gestellt, dass die Älteren und Jüngeren zusammen rätselten. Das Ziel wurde von beiden Gruppen in etwa derselben Zeit erreicht und hier sollte das letzte Puzzleteil in einer Schatzkiste gefunden werden und mit allen anderen zusammengefügt werden. Die Kinder hatten bei der Suche und beim Puzzeln großen Spaß. Am Ende erhielt Felix das entstandene Bild, er hatte beim Quiz die Nase vorn. Alle Teilnehmer konnten sich am Zielpunkt, einem Spielplatz, bei Würstchen und Getränken und vielen anregenden Gesprächen entspannen. Für die Versorgung sowie die Betreuung der Spielstationen waren ehrenamtliche Helfer verantwortlich. Für ihren Einsatz und ihr Engagement an diesem Tag und im Vorfeld möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

**G. Hildebrandt
Öffentlichkeitsarbeit**

Vereine und Verbände



**Zeige Blut
spende Mut!**

Sei Blutspender. Denn auch Du könntest mal auf eine Blutspende angewiesen sein.



Persönlich.
Fair.
Sicher.



**EINLADUNG ZUR BLUTSPENDE
in Bad Tennstedt
Donnerstag, 30. Oktober 2014
von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr
AWO - Sozialstation,
Steinweg 10**

Werden auch Sie Blutspender. Mit Ihrer Blutspende helfen Sie Menschen in Not! Vielleicht bringen Sie sogar Freunde oder Bekannte mit zum Blutspendetermin! Werden Sie Lebensretter – denn Blutspenden lohnt sich! Reichhaltiger Spenderimbiss, kostenfreie Blutgruppenbestimmung, persönlicher Unfallhilfe- und Blutspenderpass, Gesundheitscheck zu jeder Blutspende, regelmäßige Aktionen und viele weitere Überraschungen warten auf Sie. Blutspenderpass und Personaldokument (mit Lichtbild) nicht vergessen!

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH

Albert-Schwaltzer-Straße 15 · 98527 SUHL · Telefon 03681 373-0
Blutspendetermine und Spendeorte der nächsten 4 Wochen: www.BLUTSPENDE123.de

Informationen zur Plasmaspende: www.PLASMASPENDE123.de

Alle Blut- und Plasmaprodukte werden im eigenen Unternehmen in Suhl / Thüringen verarbeitet!

Unsere Veranstaltungsangebote

für den Monat November

Familienbildung im AWO Familienzentrum

In Kooperation mit der AOK – Plus und dem AWO Familienzentrum findet am **Donnerstag, 20.11.2014 um 10:00 Uhr** im Familienzentrum Rosa-Luxemburg-Straße 05 in Bad Langensalza das Familienbildungsangebot unter der Thematik „**Zahngesundheit**“ statt. Als Referentin dürfen wir Frau Claudia Beck herzlich begrüßen. Alle interessierten Eltern sind mit Ihren Babys dazu eingeladen. Die Veranstaltung aus der Vortragsreihe „Gemeinsam wachsen – unser Kind bestimmt das Leben“ ist kostenfrei und Kinderbetreuung ist gewährleistet. Anmeldung unter: Tel.:03603/ 89 16 76

AWO Familienzentrum

Planung der Veranstaltungen, Feste, Aktionen 2015

19.03.15

14:30 Uhr Frühlingserwachen im Familienzentrum
...ein Fest für Groß & Klein...

18.04.15

10:00 bis 12:00 Uhr „Rund um's Kind“
Flohmarkt im Familiengarten

12.09.15

10:00 bis 12:00 Uhr „Rund um's Kind“
Flohmarkt im Familiengarten

17.12.15

14:30 Uhr „Weihnachten in Familie - ein Fest mit Traditionen“
Zu den Höhepunkten im AWO Familienzentrum bitte anmelden, unter Tel.: 03603 / 89 16 76.

Rita Seeber

3K-Weihnachtsgastspielwoche 2014

„Schneewittchen und die 7 Zwergis!“

Montag, 01. Dezember 09.00 Uhr und 11.00 Uhr

Theater mit Händen und Füßen—Knalltheater Leipzig
Clown Gerno Knall spielt die Geschichte seiner Oma. Die war nämlich das Schneewittchen. Er improvisiert das Märchen mit Fingern, Füßen und seinem Gesicht. Da gerät einiges durcheinander: statt Spiegel gibts eine sprechende Lupe, der Jäger ist ein ausgedienter Professor und die sieben Zwerge sind nur noch fünf. Aber eines kann man schon verraten: Alles wird gut!
Ab 4 Jahre Dauer: 45 Min.

„Stadt, Land, Kuh“

Dienstag, 02. Dezember 09.00 Uhr und 11.00 Uhr

Theater mit Menschen und Großpuppen—Flunker Produktionen, Wahlsdorf
Wenn alle so zurück zur Natur schlendern wollten, wie die Miss in diesem Stück, dann sollte die Natur lieber schnell in die Stadt emigrieren. Hoffnungen, Sehnsüchte und Klischees von der Landidylle vor Augen, begibt sie sich mit ihrem Schminkkofferchen auf eine Reise ins „Abseits der Zivilisation“. Dass es da aber auch Menschen, Tiere und Sensationen gibt und zwar ganz Handfeste, das hätte sie sich so nicht träumen lassen.
Ab 4 Jahre Dauer: 45 Min.

„Frieda und Frosch“

Mittwoch, 03. Dezember 09.00 Uhr und 11.00 Uhr

Theater mit Puppen—tandera, Testorf
Frieda ist eine Kröte, wie sie im Buche steht. Von ihr aus könnte der Winterschlaf das ganze Jahr dauern. Fredy, der Frosch will dagegen keine Gelegenheit verpassen, die das Leben ihm bietet. Der Wechsel der Jahreszeiten ist für ihn ein aufregendes Ereignis. All die spannenden Dinge will er natürlich mit seiner Freundin Frieda zusammen erleben, denn für Abenteuer braucht man einen guten Freund. Trotzdem, manchmal kommt es vor, dass man alleine sein möchte. Warum?
Ab 3,5 Jahre Dauer: 45 Min.

„Bärenfaust“

Donnerstag, 04. Dezember 10.00 Uhr und 15.00 Uhr

Theater mit Marionetten—Bärentheater Illschwang
BärNer, ein Bärenmusikant, ist nicht zufrieden, dass er mit seiner Faust nur Schlagwerk wie Steeldrum, Schlitztrommel und Cajon spielen kann. Er sucht den Klang der Ewigkeit, nicht nur den Sound der Zeit. Sein Sohn Bärnie hat in der Schule Goethes „Faust“ gelesen und empfiehlt seinem Vater, es einmal mit einem Teu-

felsbund zu versuchen, um zur musikalischen Vollkommenheit zu gelangen. Ob das gelingt, ohne die Bärenseele zu verlieren?
Ab 8 Jahre Dauer: 45 Min.

„Olchis“

Freitag, 05. Dezember 09.00 Uhr und 11.00 Uhr

Die Theater mit Puppen—marotte figurentheater, Karlsruhe
Die Olchis stinken, können sich nicht benehmen, und leben im Dreck. Am liebsten essen sie Stinkesuppe und alte Latschen. Olchiforscherin Frau Dr. Brausewein-Semmel beobachtet das rege Treiben der Olchifamilie auf ihrem Müllberg...
Ab 5 Jahre Dauer: 45 Min.

Kartenvorbestellungen und weitere Informationen:

3K-Kunst, Kultur, Kommunikation e. V.
Unter der Linde 7, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601-440937
Internet: www.3k-theaterwerkstatt.de
E-Mail: post@3k-theaterwerkstatt.de
Änderungen vorbehalten!

3K im Advent und Weihnachten 2014

„Die Kasper und der Zauberer“

Premiere!

Der Kasper macht sich gemeinsam mit seinem Freund, dem Raben, auf den Weg um einen Schatz zu finden. Dabei erleben sei einige spannende Abenteuer, die die Kinder unserer Theatergruppe auf ihre Art und Weise dem Zuschauer erzählen. Letztendlich geht es um das Wichtigste überhaupt: Die Freundschaft!
Ab 7 Jahre, Dauer: 35 Min.

Sonntag, 30. November, 16.00 Uhr

theater-tee zum 1. Advent

3K-Kindertheatergruppe

Samstag, 06. Dezember, 17.00 Uhr

Extra zum Nikolaustag

„Daumendick“

Obwohl Daumendick ein Winzling ist, wächst er durch Wagemut und Neugier über sich hinaus. Er trickst Betrüger aus, schlägt Diebe in die Flucht, wird von einer Kuh verschluckt - und kehrt am Ende wohlbehalten nach Hause zurück. Ein Triumph über angebliche Unzulänglichkeiten, Hindernisse und Einschüchterungen.
Ab 5 Jahre, Dauer: 50 Min.

theater-tee zum 2. Advent

Gastspiel 3hasen oben, Immichenhain

„Armer Ritter“

Premiere!

3K-Inszenierung nach dem gleichnamigen Buch von Peter Hacks

Der arme Ritter ist wirklich ziemlich arm dran: Seine Burg ist einem sehr schlechtem Zustand, seine Hose ist kaputt und die Lanze zerbrochen. Und nun soll er auch noch gegen den Drachen Feuerschnief kämpfen...
Ach ja und so ganz nebenbei gibt es auch noch eine Rosenprinzessin.
Ab 5 Jahre, Dauer: 50 Min.

theater-tee zum 3. Advent

Sonntag, 14. Dezember, 16.00 Uhr

theater-tee zum 2. Weihnachtsfeiertag

Freitag, 26. Dezember, 16.00 Uhr

Kartenvorbestellungen und weitere Informationen:

3K-Kunst, Kultur, Kommunikation e. V.
Unter der Linde 7, 99974 Mühlhausen
Tel. 03601 440937
Internet: www.3k-theaterwerkstatt.de
E-Mail: post@3k-theaterwerkstatt.de
Änderungen vorbehalten!

Medianklinik Bad Tennstedt

Veranstaltungsplan November 2014

Folgende Veranstaltungen können gern von Gästen und Einwohnern der Stadt und Umgebung besucht werden. *Der Eintritt ist frei!*

02. November 2014

18.00 Uhr Sonntagskonzert am Abend mit Günter Bach
im Foyer

03. November 2014

18.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
Multifunktionsraum I

05. November 2014

18.00 Uhr Cocktailabend (alkoholfrei) – Unterhaltung mit Keyboard und Geige durch Tino Bach
im Foyer

06. November 2014

18.00 Uhr Ein absolutes Highlight: „Jenseits der Anden“
- ein toller Multivisionsvortrag mit dem Fotografen Thomas Heinze
im Multifunktionsraum I

08. November 2014

18.00 Uhr Theater in der Medianklinik – die Theatergruppe des Kultur- und Heimatvereines spielt Tennstedter Sketche im Foyer

09. November 2014

15.30 Uhr Sonntagskonzert am Nachmittag mit Harald Kühn im Foyer

10. November 2014

15.30 Uhr St. Martin – Der traditionelle Martinsumzug – die Kinder von Bad Tennstedt ziehen von der Kirche zur Median Klinik –
Musik Jürgen Vockrodt – vor dem Haus

12. November 2014

18.00 Uhr Besuch von der Ostsee - Maritimes Programm
„Sprotte – Mee(h)r geht nicht – Vom Binnenland und Waterkant – Musik und Humor mit Volker Mitschrick im Foyer

13. November 2014

18.00 Uhr Chorabend mit dem Männerchor „Liedertafel“ im Foyer

17. November 2014

18.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
Multifunktionsraum I

18. November 2014

18.00 Uhr Der gemischte Chor Straußfurt mit seinem aktuellen Herbstprogramm im Foyer

23. November 2014

15.30 Uhr Musik am Sonntagnachmittag – Andreas Daume im Foyer

24. November 2014

16.00 Uhr Die Musikfreunde Bad Tennstedt – Kinder aus Bad Tennstedt unter Leitung von Erich Keßler unterhalten die Patienten im Foyer

27. November 2014

18.00 Uhr Musikalischer Abend mit dem Duo M+M - im Foyer

29. November 2014

18.00 Uhr Theater in der Medianklinik – die Theatergruppe des Kultur- und Heimatvereines spielt Tennstedter Sketche im Foyer

30. November 2014

18.00 Uhr Die Tennstedter Bänkelsänger möchten den 1. Advent einleiten – mit Spaß und Witz von Annodazumals im Foyer

Änderungen vorbehalten!

Sofern Ihnen die Veranstaltungen gefallen haben, würden wir uns über eine positive Resonanz freuen. Haben Sie einen besonderen Tipp für uns?

Median Klinik Bad Tennstedt**Freizeitgestaltung**

E-mail: ten.freizeit@median-kliniken.de

AWO-Familienzentrum**Unsere Veranstaltungsangebote für den Monat November****montags**

10:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Winterkinder“
Elternbrunch
13:30 Uhr Tanzfreizeit...Mitmachtänze für Jung & Alt
...und jeder kann allein kommen!
Kursleitung Ute Zöllner
16:00 Uhr 03./17.11. Kinderturnen
für Kinder von 4 -6 Jahren in der TH der Sonnenhofschule
16:00 Uhr 10./24.11. Eltern-Kind-Turnen
Turnhalle der Sonnenhofschule
18:00 Uhr Pilates
19:00 Uhr Yoga

dienstags

10:00 Uhr Eltern – Kind Gruppe „Windelpiraten“
Feinmotorik: Wir rascheln im Laub!
14:45 Uhr Flötenspiel
17:15 Uhr Seniorensport
20:00 Uhr Tae Bo

mittwochs

09:30 /
13:00 Uhr **PEKiP ~ Prager- Eltern-Kind-Programm**
Spiel- und Bewegungsanregungen für Kinder im 1. Lebensjahr
Neue Kurse starten am 07.01.2015 / 08.04.2015
14:00 Uhr Rommeenachmittag

donnerstags

09:00 Uhr Musikgarten für Babys
Neuer Kurs startet am 12.02.2015
09:30 Uhr Hobby-Strickerinnen aufgepasst!
...Stricklieselstammtisch
10:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Schlafträuber“
„Bunte, bunte Blätter...“
13:30 Uhr Schwangerentreff „Kugelrund“
Wir freuen uns auf alle werdenden Mütter.

freitags

10:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Frühlingsstrolche“
Bilderbuchbetrachtung: Igel im Herbstlaub
20:00 Uhr **Tanzen**
Start neuer Grundkurs: 31. Januar 2015

Wissenswertes**Energiewende: Verbraucher machen mit****Energie-Check bereits in 25.000 Privathaushalten durchgeführt****Erfurt, 06.10.2014**

Das bundesgeförderte Projekt „Energie-Checks“ der Verbraucherzentrale Energieberatung ist ein voller Erfolg: In den ersten zwei Jahren seit der Einführung hat das Beratungsangebot bereits mehr als 25.000 Haushalte erreicht.

Für einen Energie-Check kommt ein unabhängiger Experte der Verbraucherzentrale Energieberatung direkt zum Verbraucher nach Hause, überprüft dort den Energieverbrauch und zeigt Einsparpotenziale auf.

Je nach Wohnsituation bietet die Verbraucherzentrale Energieberatung verschiedene Energie-Checks an: Den **Basis-Check** können Mieter, Eigentümer und Vermieter nutzen. Nach einer Terminvereinbarung werden direkt vor Ort Strom- und Wärmeverbräuche ermittelt sowie Möglichkeiten geringinvestiver Maßnahmen und Einsparmöglichkeiten aufgezeigt. Der **Gebäude-Check** beinhaltet einen Basis-Check und berücksichtigt darüber hinaus Fragen zum baulichen Wärmeschutz, die Beurteilung der Heizungsanlage sowie die mögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Der **Brennwert-Check** ist für Betreiber eines Gas- oder Heizöl-Brennwertgeräts gedacht, die wissen wollen, ob ihr Gerät optimal arbeitet. Der Check kann nur in der Heizperiode durchgeführt werden.

Dank der Förderung des Projekts durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird für die Checks je nach Umfang nur eine Kostenbeteiligung von 10 bis maximal 45 Euro fällig. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Energie-Checks kostenlos. Eine Terminvereinbarung ist möglich unter **0800 – 809 802 400** (kostenfrei) oder unter **0361 – 555140**.

Bei allen Fragen zum effizienten Einsatz von Energie in privaten Haushalten hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.